

Herrn
Dr. Georg Tuder
Finanzmarktaufsicht
georg.tuder@fma.gv.at

Abteilung für Finanz- und Steuerpolitik
Wiedner Hauptstr. 63 | Postfach A-1045
Wien
T +43 (0) 5 90 900-DW | F + 43 (0) 5 90 900-113739
E Erich.Kuehnelt@wko.at
W <http://wko.at>

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
FMA-BEN23 9000/0005

Unser Zeichen, Sachbearbeiter
FSP/52/19/EK/SS
Mag. Erich Kühnelt

Durchwahl
3739

Datum
09.12.2019

FMA-Rundschreiben „Begrenzte Netze gemäß § 3 Abs. 4 ZaDiG 2018“

Sehr geehrter Herr Dr. Tuder,

wir danken für die Zusendung des Entwurfes des Rundschreibens und des Formblatts für die Anzeige gemäß § 3 Abs. 4 ZaDiG 2018 und für die Gelegenheit der Stellungnahme.

Zum Entwurf des Rundschreibens:

Grundsätzlich begrüßen wir das Rundschreiben, da dieses eine wichtige Informationsquelle für die Rechtsanwender bieten wird.

Abschnitt 5

Seite 7: Wir begrüßen die Klarstellung, dass das ZaDiG 2018 auf Instrumente, die keinen Rückschluss auf den Zahlungsdienstenutzer geben, nicht anwendbar ist, da diese keine personalisierten Instrumente und somit keine Zahlungsinstrumente sind.

Seite 8: Betreffend Gutscheine in Papierform (§ 3 Abs. 3 Z 7 lit. e ZaDiG 2018) regen wir eine Erläuterung an, wie in diesem Zusammenhang der Wortlaut „... auf den Zahlungsdienstleister gezogen ist und die Bereitstellung eines Geldbetrages an einen Zahlungsempfänger vorsieht“ am Anfang der Z 7 zu verstehen ist.

Wäre bei einer Ausgabe von Gutscheinen, wenn diese nicht personalisiert sind, ähnlich wie bei den Regionalwährungen auch die Frage der Anwendbarkeit von § 1 Abs. 1 Z 6 BWG relevant (Abschnitt 6.2.)? Wenn ja, wäre ein entsprechender Hinweis sinnvoll.

Abschnitt 6.2

Beispiel für Regionalwährungen (S. 16): Unklar ist, wann für das Beispiel des „XY Talers“ als „Regionalwährung“ die ZaDiG-Bestimmungen anwendbar sein würden. Üblicherweise werden derartige Münzen nämlich nicht personalisiert sein, sodass gemäß Abschnitt 5 (Seite 7) des Rundschreiben-Entwurfes das ZaDiG 2018 gar nicht anwendbar wäre.

Weiters regen wir an, das Thema „Krypto Assets“ noch zu berücksichtigen: Kann ein Krypto Asset bzw. Token ein Zahlungsinstrument im Rahmen eines begrenzten Netzes sein und in welcher Konstellation?

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Anregungen und Fragen, und stehen für weitere Gespräche gerne zur Verfügung. Wir danken auch dafür, dass Sie im Rahmen eines Workshops am 11.12.2019 in der WKÖ über die Thematik informieren und für Fragen zur Verfügung stehen.

Freundliche Grüße



Dr. Ralf Kronberger
Abteilungsleiter